

II. Nachtragsatzung

zur Honorarsatzung für die Volkshochschule

der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 25.11.2004 folgende II. Nachtragsatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs.7 wird wie folgt geändert:

„Abweichungen von den vorstehenden Regelungen sind in begründeten Fällen zulässig. Entstehen durch Abweichungen Mehrkosten, z.B. bei vorliegen einer besonderen Qualifikation von Kursleitern/innen, müssen diese anteilig auf die Kursteilnehmer umgelegt werden. Minderkosten, die beispielsweise durch geringere Honorarzahlen herbeigeführt werden, dienen ausschließlich dazu, das Defizit der gesamten VHS zu decken. Das Honorar soll dann gemindert werden, wenn die/der Kursleiter/in mit ihrer/seiner Tätigkeit z.B. eigene Ziele oder gewerbliche Zwecke verfolgt. Jegliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung der VHS-Leitung.“

§ 2

Diese II. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ellerau, den 26.11.2004

**Gemeinde Ellerau
- Der Bürgermeister -**

(Thormählen)